

Amtsblatt der Europäischen Union

C 294



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 5. September 2017

60. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|--|---|
| 2017/C 294/01 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8572 — Pamplona Capital/Parexel) ⁽¹⁾ | 1 |
|---------------|--|---|

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|------------------------|---|
| 2017/C 294/02 | Euro-Wechselkurs | 2 |
|---------------|------------------------|---|

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|---|---|
| 2017/C 294/03 | Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen | 3 |
|---------------|---|---|

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|--|---|
| 2017/C 294/04 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8619 — Bridgepoint/Miller Homes) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾ | 4 |
| 2017/C 294/05 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8610 — CKI/CKP/ista Group) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾ | 5 |
| 2017/C 294/06 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8632 — TSR Recycling/Remondis) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾ | 6 |
| 2017/C 294/07 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8620 — KKR/WBA/PharMerica) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾ | 7 |

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|---|----|
| 2017/C 294/08 | Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel | 8 |
| 2017/C 294/09 | Veröffentlichung eines Antrags gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 | 15 |

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8572 — Pamplona Capital/Parexel)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 294/01)

Am 25. August 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8572 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**4. September 2017**

(2017/C 294/02)

1 Euro =

| Währung | | Kurs | Währung | | Kurs |
|---------|----------------------|---------|---------|----------------------------|-----------|
| USD | US-Dollar | 1,1905 | CAD | Kanadischer Dollar | 1,4774 |
| JPY | Japanischer Yen | 130,60 | HKD | Hongkong-Dollar | 9,3150 |
| DKK | Dänische Krone | 7,4371 | NZD | Neuseeländischer Dollar | 1,6588 |
| GBP | Pfund Sterling | 0,91855 | SGD | Singapur-Dollar | 1,6150 |
| SEK | Schwedische Krone | 9,4733 | KRW | Südkoreanischer Won | 1 345,07 |
| CHF | Schweizer Franken | 1,1399 | ZAR | Südafrikanischer Rand | 15,4097 |
| ISK | Isländische Krone | | CNY | Chinesischer Renminbi Yuan | 7,7728 |
| NOK | Norwegische Krone | 9,2933 | HRK | Kroatische Kuna | 7,4150 |
| BGN | Bulgarischer Lew | 1,9558 | IDR | Indonesische Rupiah | 15 869,55 |
| CZK | Tschechische Krone | 26,062 | MYR | Malaysischer Ringgit | 5,0840 |
| HUF | Ungarischer Forint | 306,02 | PHP | Philippinischer Peso | 60,953 |
| PLN | Polnischer Zloty | 4,2406 | RUB | Russischer Rubel | 68,8889 |
| RON | Rumänischer Leu | 4,5962 | THB | Thailändischer Baht | 39,465 |
| TRY | Türkische Lira | 4,0826 | BRL | Brasilianischer Real | 3,7379 |
| AUD | Australischer Dollar | 1,4960 | MXN | Mexikanischer Peso | 21,2598 |
| | | | INR | Indische Rupie | 76,2395 |

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2017/C 294/03)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat H-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien)⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 veröffentlicht.

| Ware | Ursprungs- oder Ausfuhrländer | Maßnahmen | Rechtsgrundlage | Tag des Außerkrafttretens ⁽¹⁾ |
|-----------|-------------------------------|-----------------|---|--|
| Fahrräder | Volksrepublik China | Antidumpingzoll | Verordnung (EU) Nr. 502/2013 des Rates vom 29. Mai 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 990/2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 (ABl. L 153 vom 5.6.2013, S. 17). | 6.6.2018 |

⁽¹⁾ Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht außer Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8619 — Bridgepoint/Miller Homes)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 294/04)

1. Am 28. August 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Bridgepoint Group Limited („Bridgepoint“, Vereinigtes Königreich) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Miller Homes Holdings Limited („Miller Homes“, Vereinigtes Königreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Bridgepoint: unabhängige Private-Equity-Gesellschaft, die auf Investitionen in marktführende europäische Unternehmen des Mittelstands aus verschiedenen Wirtschaftszweigen wie Konsumgüter/Einzelhandel, Unternehmensdienstleistungen, Industriegüter, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen sowie Medien und Technologie spezialisiert ist;
- Miller Homes: im gesamten Vereinigten Königreich tätige Wohnimmobiliengesellschaft.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8619 — Bridgepoint/Miller Homes per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.8610 — CKI/CKP/ista Group)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 294/05)

1. Am 28. August 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen CK Hutchison Holdings Limited („CKHH“, Kaimaninseln) — indirekt über die CK Infrastructure Holding Limited („CKI“, Bermuda) — und das Unternehmen Cheung Kong Property Holdings Limited („CKP“, Kaimaninseln) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit der ista-Gruppe, deren oberste Muttergesellschaft die ista Luxembourg GmbH Sàrl („ista“, Luxemburg) ist.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - CKHH: auf fünf Kerngeschäftsfeldern tätig: i) Häfen und damit verbundene Dienstleistungen, ii) Einzelhandel, iii) Infrastruktur, iv) Energie und v) Telekommunikation; innerhalb von CKHH verwaltet CKI diversifizierte Investitionen in die Energie-, Verkehrs- und Wasserinfrastruktur, die Entsorgungswirtschaft, die Energiegewinnung aus Abfall sowie in Infrastrukturbetriebe
 - CKP: Immobilienentwicklung und -investitionen, Betrieb von Hotels und Aparthotels, Immobilien- und Projektmanagement, Infrastrukturinvestitionen und Flugzeugleasing
 - ista: Einzelverbrauchserfassung für Wärme und Wasser sowie damit verbundene Dienstleistungen hauptsächlich im EWR mit den Schwerpunkten Deutschland, Frankreich und Dänemark
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8610 — CKI/CKP/ista Group per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8632 — TSR Recycling/Remondis)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2017/C 294/06)

1. Am 29. August 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen REMONDIS SE & Co. KG („Remondis“, Deutschland) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen TSR Recycling GmbH & Co. KG („TSR Recycling“, Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Remondis gehört zur Rethman-Gruppe und ist im Bereich der Abfallbeseitigung und -verwertung tätig, vorwiegend in Deutschland, weiteren EU-Mitgliedstaaten und Australien;
 - TSR Recycling ist weltweit im Bereich der Metallschrottverarbeitung und -lieferung tätig. Es steht derzeit unter der gemeinsamen Kontrolle der Unternehmen Remondis und Alfa Acciai SpA
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8632 — TSR Recycling/Remondis per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8620 — KKR/WBA/PharMerica)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2017/C 294/07)

1. Am 30. August 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen KKR & Co. L.P. („KKR“, USA) und Walgreens Boots Alliance, Inc. („WBA“, USA) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen („PharMerica“, USA).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KKR ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft, die öffentlichen und privaten Investoren ein großes Spektrum an Dienstleistungen im Bereich der alternativen Vermögensverwaltung anbietet und Kapitalmarktlösungen für das Unternehmen, seine Portfolio-Gesellschaften und Kunden bereitstellt.
- WBA ist ein weltweit im Bereich Gesundheit und Wohlergehen tätiges Pharmaunternehmen, das Apotheken mit Publikumsverkehr in den Vereinigten Staaten und Europa sowie ein globales Pharmagroßhandels- und vertriebsnetz betreibt. Die Vertriebszentren beliefern Apotheken, Ärzte, Gesundheitszentren und Krankenhäuser in mehr als 20 Ländern.
- PharMerica erbringt in den Vereinigten Staaten langfristige Pharmadienleistungen, Infusionstherapien sowie Sonderpharmadienleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8620 — KKR/WBA/PharMerica per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2017/C 294/08)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER NICHT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE

Antrag auf Genehmigung einer Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012**„OIGNON DOUX DES CÉVENNES“****EU-Nr.: PDO-FR-02284 — 27.1.2017****g.U. (X) g.g.A. ()****1. Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse**

Association de Défense de l'Oignon doux des Cévennes (ADOC)
Maison de la formation et des entreprises
30b route du Pont-de-la-Croix
30120 Le Vigan
FRANCE

Tel.: +33 467827678

E-Mail: defenseoignon doux.cevennes@wanadoo.fr

Zusammensetzung und berechtigtes Interesse: Der antragstellenden Vereinigung gehören die Erzeuger von Zwiebeln mit der g.U. „Oignon doux des Cévennes“ und die Verpackungsbetriebe an, die in einer dem Gesetz vom 1. Juli 1901 unterliegenden Vereinigung zusammengeschlossen sind. Sie ist somit berechtigt, Änderungen der Spezifikation zu beantragen.

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Frankreich

3. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung(en) bezieht/beziehen— Name des Erzeugnisses— Beschreibung des Erzeugnisses— Geografisches Gebiet— Ursprungsnachweis— Erzeugungsverfahren— Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet— Kennzeichnung— Sonstiges [geografisches Gebiet, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kontaktdaten der Vereinigung, Kontrolleinrichtungen]**4. Art der Änderung(en)**— Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A.

⁽¹⁾ Abl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A., für die kein Einziges Dokument (oder etwas Vergleichbares) veröffentlicht wurde.

5. Änderung(en)

— Ursprungsnachweis

Das Verfahren zur Identifizierung der Wirtschaftsbeteiligten im Kapitel „Angaben, aus denen hervorgeht, dass das Erzeugnis aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet stammt“ der Spezifikation wird wie folgt geändert:

— Änderung des Termins für die Einreichung der Identitätsanmeldungen

Der Termin für die Abgabe der Identitätsanmeldung, der gegenwärtig auf den 31. Mai des Anbaujahres festgesetzt ist, wird auf den 30. November des Jahres vor dem Anbaujahr vorverlegt, um ihn auf den Termin für die Festlegung der Parzellen und die Jahreszeit abzustimmen. Dies ermöglicht auch eine bessere Planung der Kontrollen vor Ort und bedeutet für die Erzeuger eine Vereinfachung.

— Änderung der Anbauerklärung: Hinzufügung eines „Antrags auf freiwilliges Ausscheiden“

Die Hinzufügung eines Antrags auf freiwilliges Ausscheiden in dieser Erklärung ermöglicht eine bessere Aktualisierung der Liste der berechtigten Wirtschaftsbeteiligten sowie eine regelmäßige Überwachung der Wirtschaftsbeteiligten im Zusammenhang mit der g.g.A. „Oignon doux des Cévennes“.

— Änderung der Vermarktungserklärung:

Um klarzustellen, welche Wirtschaftsbeteiligten diese Erklärung ausfüllen müssen, wird präzisiert, dass die Erklärung nur diejenigen betrifft, die das Erzeugnis vermarkten, d. h. die Erzeuger/Verpacker (Direktverkauf) und die Verpackungsbetriebe. Nach dem Wort „Erzeuger“ wird somit das Wort „Verpacker“ hinzugefügt. Die Bestimmung lautet nun wie folgt: „Die Erzeuger/Verpacker und die Verpackungsbetriebe übermitteln der Vereinigung alljährlich vor dem 31. Mai nach der Ernte eine Vermarktungserklärung (...)“

— Einführung der Möglichkeit einer organoleptischen Prüfung und einer Analyse von verpackungsfertigen Chargen

Die Angaben zur Kontrolle des Erzeugnisses im Kapitel „Angaben, aus denen hervorgeht, dass das Erzeugnis aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet stammt“ der Spezifikation werden wie folgt geändert: Zur Verstärkung der organoleptischen Prüfung und der Analyse des Erzeugnisses „Oignon doux des Cévennes“ wird die Möglichkeit eingeführt, verpackungsfertige Chargen stichprobenartig zu prüfen. Die Kontrolle von verpackten Chargen wird beibehalten.

Diese Möglichkeit wird in Nummer 3.5 des Einziges Dokuments berücksichtigt, indem gegen Ende des folgenden Satzes die Worte „oder verpackungsfertigen“ eingefügt werden: „Die organoleptische Prüfung und die Analyse, die gewährleisten sollen, dass die Zwiebeln dem organoleptischen Profil entsprechen, werden stichprobenartig an verpackten oder verpackungsfertigen Chargen durchgeführt.“

— Herstellungsverfahren für das Erzeugnis

Saatgut

— Aufleiten der zur Erzeugung von selbstgezogenem Saatgut bestimmten Blütenstängel

Die Verpflichtung zum Aufleiten der Blütenstängel zur Erzeugung von selbstgezogenem Saatgut wird gestrichen. Es gibt nämlich andere Systeme wie das Anhäufeln der Stängel, mit dem den Blütenstängeln durch Anhäufeln von Erde am Fuß der Pflanze wirksam Halt verliehen wird. Aus diesem Grund wird die Möglichkeit des Anhäufelns in die Spezifikation aufgenommen.

Der Satz „Die Blütenstängel müssen spätestens bei Erreichen der halben Wuchshöhe aufgeleitet werden.“ erhält folgende Fassung: „Die Blütenstängel müssen spätestens bei Erreichen der halben Wuchshöhe aufgeleitet oder angehäufelt werden.“

Anbauverfahren

— Verbot des Setzens auf eingesäten Parzellen

Bisher konnten die Erzeuger Zwiebeln auf Parzellen setzen, die im selben Jahr zur Einsaat verwendet wurden. Nach mehrjähriger technischer Überwachung hat sich gezeigt, dass das Setzen von Zwiebeln auf diesen Parzellen regelmäßig zu pflanzengesundheitlichen Problemen führt und die Qualität der Zwiebeln mindert (z. B. Brüchigkeit der äußeren Schale). Das Setzen von Jungpflanzen fördert das Vorkommen und die Ausbreitung des Tabakblasenfußes (*Thrips tabaci*) und stellt eine Kontaminationsquelle für die benachbarten Parzellen dar. Mit Blick auf eine langfristig nachhaltige Landwirtschaft und zur Aufrechterhaltung der Produktion muss diese Praxis daher untersagt werden.

Es wird daher der folgende Satz aufgenommen: „Das Setzen auf einer Parzelle, die im selben Jahr zur Einsaat verwendet wurde, ist untersagt.“

— Änderung des Zeitpunkts der letzten Stickstoffgabe

Gemäß der derzeitigen Spezifikation muss die letzte Gabe von mineralischem Stickstoff spätestens einen Monat vor der Ernte erfolgen. Diese Bestimmung wird dahingehend geändert, dass eine letzte Stickstoffgabe spätestens andert-halb Monate nach dem Setzen gestattet wird, um die Kontrolle zu erleichtern. Da das Setzdatum registriert ist, kann nämlich der Zeitpunkt der letzten Stickstoffgabe leichter bestimmt werden. Außerdem kann der Erzeuger dank dieser Bestimmung bei einer unerwartet frühen Ernte eine zu späte Stickstoffgabe vermeiden.

— Änderung des Zeitpunkts des Erntebeginns

Gemäß der derzeitigen Spezifikation wird das Erzeugnis „Oignon doux des Cévennes“ in den Monaten August und September geerntet. Zur Berücksichtigung der in jüngster Zeit beobachteten klimatischen Schwankungen wird der Erntezeitraum August bis September auf den Zeitraum 20. Juli bis 20. September vorverlegt, sodass in besonders warmen Jahren früher mit der Ernte begonnen werden kann.

Die Bestimmung, nach der mit der Ernte begonnen werden muss, wenn 50 % des Zwiebellaubs abgeknickt sind, wird beibehalten.

Lagerung und Beförderung

— Änderung der Behältnisse für die Beförderung der Zwiebeln zu einem Verpackungsbetrieb

Aufgrund des technischen Fortschritts bei der Lagerung und Haltbarmachung wollen manche Erzeuger für diese beiden Schritte größere Behältnisse verwenden, um zum einen die Arbeitsabläufe zu optimieren und zum anderen den verfügbaren Platz in den Gebäuden optimal zu nutzen und die Haltbarkeit zu verbessern. Nach dem Sortieren und der Aufbereitung wollen manche Erzeuger die Möglichkeit haben, ihre Erzeugnisse in Behältnissen zu liefern, die größer sind als die (in der derzeitigen Spezifikation vorgesehenen) Kisten von 20 kg, und Palettenkisten mit einer Höhe von maximal 75 cm und einem Gewicht von maximal 350 kg Zwiebeln zu verwenden.

Oberste Priorität der Vereinigung bleibt das korrekte Be- und Entladen der Zwiebeln. Die Palettenkisten für die Beförderung werden daher so ausgelegt, dass die Zwiebeln unversehrt bleiben: Die Innenwand der Palettenkisten ist mit Schaumstoff ausgekleidet, die Kanten sind weniger scharf als bei den derzeit verwendeten Kisten, und da die Kisten nie bis zum Rand gefüllt werden, besteht keine Gefahr, dass die Zwiebeln durch die darüber gestapelten Behältnisse gequetscht werden. Auch die Vorrichtung zum Entleeren der Palettenkisten ist eigens so gestaltet, dass Schocks weitestgehend begrenzt werden: Einmal in der Maschine, wird eine gepolsterte Schutzabdeckung mit denselben Abmessungen wie die Innenmaße der Palettenkiste mechanisch auf diese aufgesetzt, sodass die Zwiebeln nicht herausfallen können. Alle Vorgänge erfolgen mechanisch und werden vom Bediener des Kistenentleerers, der den Ablauf jederzeit stoppen kann, manuell gesteuert. Er lässt die Palettenkisten in Richtung des Transportbands kippen, das zur Sortieranlage führt, und steuert dann die schrittweise Öffnung der Abdeckung, sodass die Zwiebeln gleichmäßig entleert werden.

Arbeitsrationalisierung und Gewährleistung der Sicherheit der Erzeuger und des Personals der Verpackungsbetriebe sind weitere Pluspunkte: Die Palettenkisten können mit einer motorisierten Hebevorrichtung leichter transportiert und gehandhabt werden. Dies macht zum einen die Arbeit für die Erzeuger und die Beschäftigten in den Verpackungsbetrieben weniger beschwerlich, da sie keine Kisten mehr manuell anheben müssen, und ist zum anderen weniger gefährlich als das Handhaben von Stapeln palettisierter Kunststoffkisten, die weit weniger stabil sind als ein Stapel Palettenkisten.

In Bezug auf die Qualität der Zwiebeln hat die Vereinigung sensorische Prüfungen an Zwiebeln durchgeführt, die mit dieser Art von Behältnis aufbereitet und befördert wurden. Die Analyse dieser sensorischen Prüfung hat ergeben, dass sich die Beförderung in Palettenkisten nicht nachteilig auf die Qualität der Zwiebeln im Hinblick auf die Zuerkennung der g. U. „Oignon doux des Cévennes“ auswirkt.

Der Satz: „Die Beförderung der Zwiebeln zu einem Verpackungsbetrieb erfolgt in Kunststoffkisten oder Kartons von maximal 20 kg.“ erhält daher folgende Fassung: „Die Beförderung der Zwiebeln zu einem Verpackungsbetrieb erfolgt in Behältnissen mit einer Höhe von maximal 75 cm und einem Gewicht von maximal 350 kg Zwiebeln.“

Verpackung

Um jeden Zweifel auszuräumen, wird darauf hingewiesen, dass der Verpackungsbetrieb seinen Sitz in dem abgegrenzten geografischen Gebiet haben muss.

— Einführung einer Qualitätsprüfung von Chargen in den Verpackungsbetrieben

Um die Qualität des Erzeugnisses nach dem Verpacken zu gewährleisten, wird eine systematische Prüfung von Chargen beim Eintreffen in den Verpackungsbetrieben eingeführt, die innerhalb von 24 Stunden, nachdem die Chargen den Erzeugerbetrieb verlassen haben, stattfindet. Mit dieser Frist von 24 Stunden werden die gegenwärtigen Praktiken berücksichtigt: So wird der größte Teil der am Morgen (oder am Vortag) eingetroffenen Chargen im Laufe des Tages verpackt und am Nachmittag oder spätestens am folgenden Tag an den Kunden ausgeliefert.

— Wegfall der Verpflichtung, die Verpackung mit einem Verschluss zu versehen

In der derzeitigen Spezifikation ist Folgendes vorgesehen: „Die Verpackung wird mit einem Verschluss versehen, der nach dem Öffnen der Verpackung nicht wieder verschlossen werden kann.“ Diese Anforderung kann im Einzelhandel nicht erfüllt werden. Da diese Art des Verkaufs zunimmt, wird vorgeschlagen, diese Anforderung zu streichen.

Die Streichung dieser Verpflichtung wird in Nummer 3.5 des Einigen Dokuments berücksichtigt.

— Vereinfachung der Art der Verpackung

In Nummer 3.5 des Einigen Dokuments werden im Satz „Die Zwiebeln werden in Kartons mit Kunststoffolie mit einem Höchstgewicht von 12 kg oder in Netzen mit maximal 5 kg Nenngewicht verpackt.“ die Wörter „Kartons mit Kunststoffolie“ gestrichen und durch „Verpackungen“ ersetzt, damit Wirtschaftsbeteiligte, die nicht über die Ausrüstung für das Verpacken in Kunststoffolie verfügen, das Erzeugnis in Verkehr bringen können (insbesondere für den Einzelverkauf), ohne dass die Qualität der Verpackung beeinträchtigt wird. Diese Streichung steht zudem im Einklang mit der Streichung der Verpflichtung, die Verpackung mit einem Verschluss zu versehen.

Kennzeichnung

Der Name des Verpackers und das Verpackungsdatum, die unter die allgemeinen Kennzeichnungsbestimmungen fallen, werden aus der Spezifikation gestrichen.

Diese Streichung wird in Nummer 3.6 des Einigen Dokuments berücksichtigt.

Sonstiges

— Geografisches Gebiet

Das geografische Gebiet wird nicht geändert. Die Änderung betrifft vielmehr das im Kapitel „Geografisches Gebiet“ vorgesehene Verfahren zur Parzellenidentifizierung.

Zur Vereinfachung des Verfahrens werden die Anträge auf Parzellenidentifizierung, die die Erzeuger nach der derzeitigen Spezifikation beim INAO einreichen müssen, nunmehr bei der Vereinigung eingereicht, damit diese den Dienststellen des INAO eine einzige Datei übermittelt.

Um dieses Verfahren zeitlich an den Anbaukalender anzupassen (mit der Aussaat kann bereits ab dem 1. Januar begonnen werden), wurde die Frist für die Einreichung der Anträge auf Parzellenidentifizierung geändert und vom 31. Dezember auf den 31. Mai des Jahres vor der Bestellung neuer Parzellen vorverlegt.

— Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Dieser Teil wurde redaktionell überarbeitet, um den Zusammenhang stärker zusammenzufassen. Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen. Der im Einigen Dokument dargestellte Zusammenhang bleibt unverändert.

— Aktualisierung der Kontaktdaten der antragstellenden Vereinigung

Die Angabe der Faxnummer wurde gestrichen.

— Kontrolleinrichtungen

Die Angaben zur Kontrollstelle werden durch die Angaben zu den zuständigen Kontrollbehörden ersetzt: *Institut national de l'origine et de la qualité (INAO)* und *Direction générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes (DGCCRF)*. Dadurch soll vermieden werden, dass bei einer Änderung der Kontrollstelle die Produktspezifikation geändert werden muss.

EINZIGES DOKUMENT

„OIGNON DOUX DES CÉVENNES“

EU-Nr.: PDO-FR-02284 — 27.1.2017

g.U. (X) g.g.A. ()

1. Name(n)

„Oignon doux des Cévennes“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Frankreich

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 1.6.: Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

„Oignon doux des Cévennes“ ist eine in Terrassen angebaute perlmuttweiße bis kupferfarbene lagerfähige Zwiebel mit abgerundeter bis rautenförmiger Form, glänzend, mit feiner und transparenter äußerer Schale. Die inneren Schichten der Zwiebel sind dick und haben ein weißes, durchschnittlich festes und saftiges Fleisch. Der Gehalt an Trockenmasse liegt unter 10 %. Roh verzehrt zeichnet sich die Zwiebel durch knackiges, saftiges und süßes Fleisch sowie durch feine und ausgewogene Aromen aus und ist weder scharf noch bitter. Gekocht bewahrt sie ihren Glanz, wird transparent, weich, saftig und süß im Mund, ohne dabei bitter zu schmecken, und weist Kastanien- und Röstaromen auf.

Zwiebeln, die nach dem 15. Mai des auf die Ernte folgenden Jahres verpackt werden, dürfen nicht mehr mit der Ursprungsbezeichnung „Oignon doux des Cévennes“ versehen werden. Die Zwiebeln müssen in der Originalverpackung vermarktet werden, die ausschließlich für die Ursprungsbezeichnung verwendet wird. Mit der Vermarktung darf nicht vor dem 1. August des Erntejahres begonnen werden.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

—

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Die Zwiebeln müssen in dem geografischen Gebiet gesät und erzeugt werden.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Die Zwiebeln müssen in dem unter Punkt 4 definierten geografischen Gebiet verpackt werden. Sie werden in von der Erzeugergemeinschaft bezeichneten Verpackungsbetrieben verpackt. Die Zwiebeln werden in Verpackungen mit einem Höchstgewicht von 12 kg oder in Netzen mit maximal 5 kg Nenngewicht verpackt.

Sie müssen im geografischen Gebiet verpackt werden, damit die Qualität erhalten bleibt.

Die Zwiebeln werden vom Erzeuger verpackt oder an einen Verpackungsbetrieb geliefert. Durch das Verpacken im geografischen Gebiet kann eine übermäßige Beanspruchung vermieden werden, die Eigenschaften der Zwiebel können bewahrt werden und sie wird nicht beschädigt. Dies gilt vor allem für die feinen und transparenten äußeren Schalen, die sehr empfindlich sind. Die organoleptische Prüfung und die Analyse, die gewährleisten sollen, dass die Zwiebeln dem organoleptischen Profil entsprechen, werden stichprobenartig an verpackten oder verpackungsfertigen Chargen durchgeführt.

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Neben den in den gesetzlichen Regelungen für die Kennzeichnung und Verpackung von Lebensmitteln vorgesehenen obligatorischen Angaben umfasst die Kennzeichnung von Zwiebeln mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Oignon doux des Cévennes“ die folgenden Angaben:

im selben Sichtfeld und auf demselben Etikett:

- den Namen der geschützten Ursprungsbezeichnung „Oignon doux des Cévennes“ in einer Schrift, die mindestens so groß ist wie die größten Buchstaben auf dem Etikett;
- die Angabe „AOP“ und/oder „appellation d'origine protégée“ (geschützte Ursprungsbezeichnung) unmittelbar vor oder hinter dem Namen ohne weitere Zusätze;
- das EU-Logo „AOP“ (g.U.).
- eine individuelle Kennnummer, die sich aus dem Erzeugercode und dem Parzellencode zusammensetzt. Bei Verpackungseinheiten bis zu 5 kg kann anstelle der Kennnummer ein zusammenfassender Code für die an dem betreffenden Tag angelieferten Chargen verwendet werden.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Erzeugungsgebiet von „Oignon doux des Cévennes“ umfasst 32 Gemeinden im Departement Gard:

Arphy; Arre; Arrigas; Aulas; Aumessas; Avèze; Bez-et-Esparon; Bréau-et-Salagosse; Cognac; Cros; Lasalle; Mandagout; Mars; Molières-Cavaillac; Monoblet; Notre-Dame-de-la-Rouvière; Pommiers; Roquedur; Saint-André-de-Majencoules; Saint-André-de-Valborgne; Saint-Bonnet-de-Salendrinque; Saint-Bresson; Sainte-Croix-de-Caderle; Saint-Julien-de-la-Nef; Saint-Laurent-le-Minier; Saint-Martial; Saint-Roman-de-Codières; Soudorgues; Sumène; Vabres; Valleraugue; Vigan (le).

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Besonderheit des geografischen Gebiets

Das Gebiet des Erzeugnisses mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Oignon doux des Cévennes“ umfasst überwiegend Granit- und Schieferböden am Südosthang des Zentralmassivs und insbesondere an den Hängen des Aigoual-Massivs (1 565 m). Es herrscht Mittelmeerklima mit Trockenheit im Sommer und ergiebigen Niederschlägen im Herbst und geringeren Regenmengen im Frühjahr. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt 1 500 mm. Durch die starke Sonneneinstrahlung im Sommer und eine recht kalte Periode von Herbst bis Frühjahr mit gelegentlichem Schneefall treten beträchtliche Temperaturunterschiede auf.

Im Jahresdurchschnitt liegen die Temperaturen bei 12 bis 13 °C. Im zerklüfteten Relief der Cevennen wechseln sich Gebirgskämme, sogenannte Serres, mit tief eingeschnittenen Tälern in Nordwest-Südost-Richtung, den Valats, ab. An den steilen Hängen treten starke Klimakontraste auf. Die heftigen Regenfälle zur Zeit der Tagundnachtgleiche, die verheerendes Hochwasser verursachen können, verstärken die Erosion. Um dieses Relief nutzbar zu machen, haben die Bauern der Cevennen an den Flanken der Hänge Terrassen angelegt. Dazu haben sie die etwas tieferen Kolluvialflächen gewählt und ausgedehnte Trockenmauern errichtet, die das Landschaftsbild der Cevennen prägen.

Besonderheit des Erzeugnisses

„Oignon doux des Cévennes“ zeichnet sich durch besondere organoleptische Eigenschaften aus, die ihren Ruf nicht nur regional, sondern auch national begründet haben. Die besonders milde Zwiebel ist weder bitter noch scharf, sie ist saftig und entwickelt im Mund sowohl gekocht als auch roh eine angenehme Textur.

Durch ihre runde bis rautenförmige Form, ihren Glanz, die perlmuttweiße bis kupferbraune Farbe und die feine, transparente äußere Schale ist sie ohne Weiteres zu erkennen.

Trotz ihres geringen Gehalts an Trockenmasse (unter 10 %) ist sie bis Ende des Winters gut lagerfähig.

Ursächlicher Zusammenhang

Die an den Südhängen des Zentralmassivs angebaute „Oignon doux des Cévennes“ ist sowohl hinsichtlich der Anbauweise als auch wegen ihrer physikalischen und geschmacklichen Eigenschaften eine ganz besondere Zwiebel.

Den Menschen ist es gelungen, Flächen in diesem speziellen Gelände zu bestellen und seine Vorteile zu nutzen; sie haben eine dafür geeignete Sorte gefunden und Anbaumethoden entwickelt, um ein einzigartiges Erzeugnis hervorzubringen.

Die natürlichen Einschränkungen des geografischen Gebiets, die darin bestehen, dass kaum ebene Flächen vorhanden sind und erosionsbedingte Schäden auftreten, haben die Bauern veranlasst, das Gelände so zu strukturieren, dass sie es gewinnbringend nutzen können. Die Bewirtschaftung von Terrassen, die über einen Bewässerungskanal mit Wasser aus den höher gelegenen Gebirgsbächen versorgt werden, hat sich seit dem 18. Jahrhundert ganz spektakulär entwickelt. Auf diese Weise ist es gelungen, die wenigen bestellbaren Flächen zu vergrößern und eine Nahrungsgrundlage für viele Menschen zu schaffen.

Auf den am günstigsten gelegenen Terrassen auf halber Höhe, die sich bewässern lassen und in der Nähe einer Siedlung liegen, wurde Gemüse angebaut. Die aus zersetztem Granit und Schiefer entstandenen Böden sind sauer, sandig, durchlässig und wenig lehmhaltig. Häufig kommt hier der bei der Schaf- und Ziegenhaltung anfallende Dung zum Einsatz. Zunächst diente der Anbau von „Oignon doux des Cévennes“ der eigenen Versorgung, doch nach und nach hat er sich zu einem starken landwirtschaftlichen Produktionszweig entwickelt. Die Parzellen, auf denen traditionell, teilweise seit mehr als 50 Jahren, Zwiebeln angebaut werden, bezeichnet man als Cébières.

Die traditionelle, von den Erzeugern seit Generationen angebaute Sorte, die immer weiter verbessert worden ist nach Kriterien wie Aussehen, milder Geschmack und Haltbarkeit, ist an das lokale Klima angepasst. Im Januar wird die langsam wachsende Zwiebel auf Parzellen ausgesät, die besonders von der Frühjahrswärme profitieren. Später werden die Pflanzen von Hand pikiert und regelmäßig bewässert. Gegen Ende des Sommers, bevor im September zur Zeit der Tagundnachtgleiche die starken Regenfälle einsetzen, werden die Zwiebeln geerntet. So können sie noch auf dem Feld getrocknet und unter gesunden Bedingungen haltbar gemacht werden.

Die Anbaumethoden und die natürliche Umgebung beeinflussen die Eigenschaften der Zwiebel in mehrfacher Hinsicht. Die Aussaat auf den besten Parzellen bringt schnell kräftige Pflanzen hervor. Durch das manuelle, präzise Pikieren kann die Pflanzdichte optimiert werden, damit sich Zwiebeln von ausreichender Größe entwickeln, die harmonisch geformt sind ohne Abflachungen. Dank des geringen Lehmgehalts der Böden wird die Zwiebel besonders milde im Geschmack, allerdings wird in dem sandigen Boden kaum Wasser gespeichert, weswegen im Sommer eine Bewässerung erforderlich ist. Bewässert wird regelmäßig in kleinen Mengen, damit kein Wasser vergeudet wird und die Pflanzen keinem Stress durch zu viel Wasser ausgesetzt sind. So wird dafür gesorgt, dass die Zwiebeln nicht bitter oder scharf, sondern saftig werden. Da die Zwiebeln vorzugsweise auf Parzellen in Nordost-Südwest-Richtung unter Ausschluss feuchter Talmulden angebaut werden, wachsen sie in einem günstigen Mikroklima heran. So werden sie früher reif, sie werden weniger von Krankheiten befallen und brauchen daher auch weniger Hilfsmittel, und sie sind besser haltbar.

Alle natürlichen Faktoren des geografischen Gebiets, die der Mensch durch seine Anbaumethoden nutzt, um das Potenzial der Umgebung auszuschöpfen, kommen den Zwiebeln zugute, sodass sich die besonderen Eigenschaften von „Oignon doux des Cévennes“ herausbilden können.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission)

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-2d5ebdde-8e40-4f43-8e99-92aed84216dd/telechargement

Veröffentlichung eines Antrags gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89

(2017/C 294/09)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 17 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ gegen den Antrag Einspruch zu erheben.

WICHTIGSTE SPEZIFIKATIONEN DER TECHNISCHEN UNTERLAGE

„ГРОЗДОВА РАКИЯ ОТ ТЪРГОВИЩЕ“/„GROZDOVA RAKYA FROM TARGOVISHTE“

EU-Nr.: PGI-BG-01864 — 7.1.2014

1. Einzutragende geografische Angabe

„Гроздова ракия от Търговище“/„Grozdova rakya from Targovishte“

2. Kategorie der Spirituose

Branntwein

3. Beschreibung der Spirituose

3.1. Physikalische, chemische und/oder sensorische Eigenschaften

Branntwein mit der geografischen Angabe „Гроздова ракия от Търговище“/„Grozdova rakya from Targovishte“ hat eine hellgelbe Farbe, ein angenehmes Vanillearoma und einen harmonischen, milden Geschmack. Die besonderen physikalisch-chemischen und organoleptischen Eigenschaften sind auf folgende Faktoren zurückzuführen: den Ausgangsstoff für die Herstellung, das geografische Gebiet, das Herstellungsverfahren, die gute Herstellungspraxis der Erzeuger, bei der Tradition mit moderner Technologie kombiniert wird.

3.2. Besondere Merkmale (im Vergleich zu anderen Spirituosen derselben Kategorie)

Branntwein mit der geografischen Angabe „Гроздова ракия от Търговище“/„Grozdova rakya from Targovishte“ wird nach einer klassischen bulgarischen Methode hergestellt und hat die folgenden physikalisch-chemischen Eigenschaften:

- einen Mindestalkoholgehalt von 40 Vol.-%,
- einen Gehalt an flüchtigen Bestandteilen (darunter höhere Alkohole, Säuren, Ester und Aldehyde) von 267 bis 365 g/hl r. A.,
- einen Methanolgehalt von höchstens 120 g/hl r. A.

Auch das Holz, aus dem die Fässer für die Reifung des Destillats gefertigt sind, und das Mineralwasser, das nach Entmineralisierung zur Verdünnung des Weindestillats verwendet wird, tragen zur Wiedererkennbarkeit des Getränks bei.

4. Geografisches Gebiet

Branntwein mit der geografischen Angabe „Гроздова ракия от Търговище“/„Grozdova rakya from Targovishte“ wird im Bezirk Targowishte hergestellt, der im östlichen Teil der Donauebene liegt. Die Rebflächen befinden sich in der Gemeinde Targowishte, insbesondere in sechs Fluren der Dörfer Kralewo, Dalgatsch, Owtscharowo, Pewez, Strasha und Ruez.

5. Verfahren zur Gewinnung der Spirituose

Branntwein mit der geografischen Angabe „Гроздова ракия от Търговище“/„Grozdova rakya from Targovishte“ wird aus den folgenden Rebsorten hergestellt:

- weiße Rebsorten — Chardonnay, Rkaziteli, Muskat Ottonel, Dimjat, Tamjanka, Traminer, Sauvignon Blanc, Ali-gote und Welschriesling;
- rote Rebsorten — Cabernet Sauvignon und Pamid.

⁽¹⁾ ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16.

Die Herstellung beginnt mit der Ernte der Trauben, die direkt nach dem Lesen nach Rebsorten, Gesamteindruck und Zuckergehalt sortiert und gepresst werden, bevor die so erhaltene Maische 4 bis 12 Stunden lang in Drehbehältern mazeriert wird. Danach wird der Traubenmost geklärt und der klare Teil zur Gärung weitergeleitet. Die alkoholische Gärung dauert etwa 20 Tage und erfolgt bei Temperaturen zwischen 14 °C und 18 °C. Die gegärte Flüssigkeit wird zur einfachen oder doppelten Destillation bis auf 65 Vol.-% in eine K5-Destillationskolonne geleitet. Das Destillationssystem K5 wurde in Bulgarien entwickelt. Das gewonnene Weindestillat wird in verschiedenen Räumen für die Reifung in Eichenfässern und für den Verschnitt gelagert.

6. Zusammenhang mit den geografischen Verhältnissen oder dem geografischen Ursprung

6.1. Angaben zu dem geografischen Gebiet oder Ursprung, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das geografische Gebiet ist überwiegend leicht bis stark hügelig und liegt durchschnittlich 200-520 m über dem Meeresspiegel. Es herrscht ein durch Meeresinfluss mildes, gemäßigtes Kontinentalklima. Der Herbst ist warm, trocken und lang, wodurch die Anreicherung von Zucker in den Trauben ausgesprochen begünstigt wird. Die durchschnittliche Jahrestemperatur des Gebiets liegt bei 10,7 °C. In Bezug auf die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge sind die höchsten Werte vor allem im späten Frühjahr und im Frühsommer zu verzeichnen. Die Böden des Gebiets sind schlamm- und tonhaltige Schwarzerdeböden und graue Waldböden.

6.2. Bestimmte Eigenschaften der Spirituose, die dem geografischen Gebiet zuzuschreiben sind

Branntwein mit der geografischen Angabe „Гроздова ракия от Търговище“/„Grozdova rakya from Targovishte“ wird im Gebiet des Verwaltungsbezirks Targowischte hergestellt, wo aufgrund der Kombination aus Relief, Böden und Klima günstige Bedingungen gegeben sind, um einen optimalen technologischen Reifegrad zu erreichen und hochwertige Trauben zu erzeugen. Die besonderen Eigenschaften des Getränks sind vor allem auf das spezielle Holz der Eichenart *Quercus Frainetto* (Ungarische Eiche) zurückzuführen, aus dem die Fässer für die Reifung des Destillats gefertigt sind. Zur Verdünnung des Destillats wird enthärtetes Mineralwasser aus der Quelle „Boasa“ verwendet, die sich 8 km südwestlich der Stadt Targowischte befindet. Durch Verschnitt des Getränks entsteht ein hochwertiges Erzeugnis mit stabilen organoleptischen Eigenschaften: einer hellgelben Farbe, einem angenehmen Vanillearoma und einem harmonischen, milden Geschmack. Dank der bei der Herstellung verwendeten technologischen Verfahren und traditionellen Methoden bleiben die in der Traube enthaltenen Aromastoffe, die Aroma und Geschmack des Getränks bestimmen, erhalten.

7. EU- oder nationale/regionale Rechtsvorschriften

In Bulgarien ist das Verfahren zur Genehmigung von Spirituosen mit geografischer Angabe in Abschnitt VII „Herstellung von Spirituosen mit geografischer Angabe“ und Kapitel 9 „Spirituosen“ des Gesetzes über Wein und Spirituosen, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 45 vom 15. Juni 2012, festgelegt.

Mit dem Erlass Nr. T-RD-27-13 vom 27. November 2013 des Wirtschaftsministers wurde das Getränk mit der Bezeichnung „Гроздова ракия от Търговище“/„Grozdova rakya from Targovishte“ als Branntwein mit geografischer Angabe anerkannt. Der Erlass wurde auf der offiziellen Website des Wirtschaftsministeriums veröffentlicht: <http://www.mi.government.bg/bg/library/zapoved-za-utvarjdavane-na-vinena-destilatna-spirtna-napitka-grozdova-rakiya-s-geografsko-ukazanie-t-68-c28-m361-1.html>.

8. Antragsteller

Mitgliedstaat, Drittland oder juristische/natürliche Person:

Република България, Министерство на икономиката/Bulgarien, Wirtschaftsministerium;

— vollständige Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Land):

гр. София 1052, ул. Славянска № 8, Република България/Ul. Slawjanska 8, 1052 Sofia, Bulgarien.

9. Besondere Etikettierungsregeln

Die Regeln für die Etikettierung von in Bulgarien hergestellten und für den bulgarischen Markt bestimmten Spirituosen mit geografischer Angabe sind in Artikel 170 Absatz 1 und Artikel 172 Absatz 1 des Gesetzes über Wein und Spirituosen festgelegt.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE